

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 1/13 S

L 5 SV 3/12 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 SV 24/12 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland,
Ottoplatz 2, 50679 Köln,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 5.11.2012 - L 5 SV 3/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin hat mit einem an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben vom 14.12.2012 Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG vom 5.11.2012 eingelegt. Dieses Schreiben ist vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 5.6.2012 zurückgewiesen, mit dem dieses Gericht das Begehren der Antragstellerin, ihr im Wege einer einstweiligen Anordnung die Einsichtnahme in die Akten des Antragsgegners betreffend ihren Sohn P. (geb.) zu gewähren, wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt hat.
- 2 Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.11.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Entscheidung über die Berufung) liegt hier vor.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt gemäß § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

